

REGLEMENT ZUR TEILLIQUIDATION

Bern, 1. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
REGLEMENTARISCHE BESTIMMUNGEN	3
ARTIKEL 1 VORAUSSETZUNGEN	3
ARTIKEL 2 MELDEPFLICHT DES ARBEITGEBERS	3
ARTIKEL 3 EINSCHRÄNKUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG	3
ARTIKEL 4 MASSGEBENDER ZEITPUNKT	4
ARTIKEL 5 STICHTAG DER TEILLIQUIDATION	4
ARTIKEL 6 BESTIMMUNG DER FREIEN MITTEL ODER DER UNTERDECKUNG	4
ARTIKEL 7 KOLLEKTIVER ODER INDIVIDUELLER AUSTRITT	4
ARTIKEL 8 ART DES ÜBERTRAGS	5
ARTIKEL 9 FEHLBETRAG	5
ARTIKEL 10 ANRECHNUNG DER EINGEBRACHTEN EINTRITTSLEISTUNG, DER EINKÄUFE UND DER VORBEZÜGE	5
ARTIKEL 11 VERTEILUNGSPLAN	6
ARTIKEL 12 AUFLÖSUNG DES ANSCHLUSSVERTRAGES	6
ARTIKEL 13 INFORMATION	6
ARTIKEL 14 VERFAHREN BEI ANFECHTUNG DES VERTEILUNGSPLANS	6
ARTIKEL 15 VOLLZUG	7
ARTIKEL 16 VERZINSUNG	7
ARTIKEL 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

EINLEITUNG

In Anwendung von Artikel 53b und 53d BVG, 27g und 27h BVV2 in Verbindung mit Artikel 89bis Absatz 6 Ziffer 9 ZGB hat der Stiftungsrat der Galenica Pensionskasse (im Folgenden: "die Stiftung") mit Zirkulationsbeschluss vom 18. Mai 2015 folgende Bestimmungen verabschiedet.

Im Rahmen des vorliegenden Reglements wird die abgekürzte Bezeichnung "Arbeitgeber" für "GalenCare AG" sowie wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmen, die mit der Stiftung eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben, verwendet.

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

REGLEMENTARISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
 - a. der Gesamtbestand der aktiven Versicherten eines Arbeitgebers innerhalb eines Jahres um mehr als 10 %, jedoch um mindestens 30 aktive Versicherte, abnimmt;
 - b. der Arbeitgeber oder eines der Unternehmen, das der Stiftung angeschlossen ist, eine Restrukturierung durchführt, die zum Austritt von über 5 % der aktiven Versicherten beim Arbeitgeber/Unternehmen, jedoch mindestens 30 der aktiven Versicherten der Stiftung führt;
 - c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und mindestens 30 der aktiven Versicherten der Stiftung betroffen sind. Diese Bedingung ist nicht anwendbar, wenn die betroffenen Versicherten im Konzern bleiben.

Der Stiftungsrat stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind.

2. Freiwillig austretende Versicherte gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.
3. Aktive Versicherte, die die Stiftung aus Gründen verlassen, die nicht in Zusammenhang mit den Voraussetzungen stehen, die zur Teilliquidation geführt haben, sind von dieser nicht betroffen.

Artikel 2 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss der Stiftung jede Verminderung des Bestandes oder jede Restrukturierung des Unternehmens melden. Er muss dem Stiftungsrat alle zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Informationen liefern.

Artikel 3 Einschränkung für die Durchführung

1. Falls eine Teilliquidation aus ökonomischen Gründen keinen Sinn macht, obwohl die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt wären, kann der Stiftungsrat beschliessen, dass keine Teilliquidation durchgeführt wird.
2. Die betroffenen Destinatäre werden über einen solchen Beschluss des Stiftungsrates schriftlich informiert.

Artikel 4 Massgebender Zeitpunkt

1. Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder die Restrukturierung bei einem der angeschlossenen Arbeitgeber, welche sich innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss des Arbeitgebers realisieren.
2. Sieht der Abbau selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist die längere oder die kürzere Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

Artikel 5 Stichtag der Teilliquidation

1. Falls der Stiftungsrat die Voraussetzungen für eine Teilliquidation als erfüllt erachtet, setzt er den massgeblichen Bilanzstichtag für die Beurteilung der tatsächlichen Vermögenslage der Stiftung fest.
2. Der Stichtag für die Festlegung des freien Vermögens ist grundsätzlich der Bilanzstichtag, welcher dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt.

Artikel 6 Bestimmung der freien Mittel oder der Unterdeckung

1. Der Betrag der freien Mittel oder der Unterdeckung wird auf der Grundlage der kaufmännischen Bilanz gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und der technischen Bilanz ermittelt. Letztere muss die Berechnung des Deckungsgrades nach Artikel 44 BVV2 beinhalten.
2. Ist freies Vermögen vorhanden, definiert der Stiftungsrat den zu verteilenden Anteil an den freien Mitteln. Das Prinzip der Gleichbehandlung zwischen den Versicherten, die die Stiftung verlassen und jenen Versicherten die bei der Stiftung verbleiben muss eingehalten werden.
3. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven um mehr als 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel, werden die zu übertragenden freien Mittel, die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven entsprechend angepasst. Das gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Artikel 7 Kollektiver oder individueller Austritt

1. Die in den Bezügerkreis der Teilliquidation eingeschlossenen Versicherten haben zusätzlich zur Austrittsleistung einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel. Ein kollektiver Anspruch kann für die austretenden Versicherten, welche geschlossen von einer neuen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden, gegeben sein.
2. Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller Anspruch auf einen Teil der freien Mittel; bei einem kollektiven Austritt kann dieser Anspruch individuell oder kollektiv sein.
3. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Der kollektive Anspruch wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
4. Wenn die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv verursacht worden ist, besteht kein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve.

5. Bei einem individuellen Austritt und in Abhängigkeit der Anzahl austretender Versicherter, überprüft der Experte, ob technische Reserven aufzulösen sind.

Artikel 8 Art des Übertrags

1. Der individuelle Anspruch auf die freien Mittel wird mit einem Zuschlag auf die Austrittsleistung übertragen. Die Art der Übertragung stützt sich auf die Vorschriften der Artikel 3 bis 5 FZG.
2. Bei kollektiver Übertragung von Ansprüchen auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen, bestimmt der Stiftungsrat die Art der Vermögensübertragung; diese kann gemäss Fusionsgesetz als Universalsukzession oder gemäss Obligationenrecht als Singularsukzession erfolgen.

Artikel 9 Fehlbetrag

1. Der versicherungstechnische Fehlbetrag wird gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelt. Die Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht werden bei der Ermittlung der technischen Unterdeckung berücksichtigt.
2. Im Falle einer Unterdeckung können die Austrittsleistungen proportional zur Unterdeckung individuell gekürzt werden.
3. Die Freizügigkeitsleistungen werden im Verhältnis zum versicherungstechnischen Fehlbetrag gekürzt. Diese Kürzung kann provisorisch vorgenommen werden, wenn eine Teilliquidation festgestellt wird. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sind. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins nach Art. 2 FZG und Art. 7 FZV aus. Wurde die Austrittsleistung bereits ungekürzt überwiesen, muss der Versicherte den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
4. Eingebachte Eintrittsleistungen und Einkäufe, welche weniger als ein Jahr vor dem Austrittsdatum erfolgt sind, werden nicht gekürzt.
5. Das Mindest-Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG ist auf jeden Fall garantiert.
6. Die Kosten für die Teilliquidation erhöhen den Fehlbetrag.

Artikel 10 Anrechnung der eingebrachten Eintrittsleistung, der Einkäufe und der Vorbezüge

1. Für die Ermittlung des individuellen Vorsorgekapitals definiert der Stiftungsrat in welcher Zeitspanne und mit welcher Abstufung er die eingebrachten Eintrittsleistungen und die Einkäufe, beziehungsweise die Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung und infolge Scheidung berücksichtigt.
2. Die Abstufung wird wie folgt vorgenommen :
 - a. Einlagen in das Vorsorgekapital (eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkäufe), welche 36 Monate vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, werden ohne Einschränkung voll berücksichtigt. Liegen weniger als 36 Monate zwischen dem Zeitpunkt der eingebrachten Einlage und dem Zeitpunkt der Teilliquidation, so wird die Einlage für jeden fehlenden Monat um $1/36$ gekürzt.
 - b. Bezüge aus dem Vorsorgekapital (Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung und infolge Scheidung), die innerhalb des letzten Monats vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, werden dem individuellen Vorsorgekapital wieder vollständig angerechnet. Liegt mehr

als ein Monat zwischen dem Vorbezug und dem Zeitpunkt der Teilliquidation, so verringert sich die Anrechnung um jeweils 1/36 für jeden weiteren Monat. Vorbezüge, welche mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, werden nicht mehr angerechnet.

Artikel 11 Verteilungsplan

1. Der zu verteilende Anteil der freien Mittel sowie allenfalls aufgelöste Reserven und Rückstellungen werden unter den Versicherten, die die Stiftung verlassen, aufgeteilt.
2. Für die Rentenbezüger erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der individuellen Vorsorgekapitalien.
3. Für die aktiven Versicherten sind der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen massgebend. Die Kriterien Beitragsjahre und Austrittsleistung werden je hälftig gewichtet.
4. Die freien Mittel werden auf der Grundlage der Freizügigkeitsleistungen bei den aktiven Versicherten und der Vorsorgekapitalien bei den Rentenbezügern unter den verbleibenden Versicherten und Rentenbezügern einerseits und den austretenden Versicherten und Rentenbezügern andererseits anteilmässig verteilt.
5. Die freien Mittel der verbleibenden Versicherten und Rentenbezüger bleiben in der Stiftung und werden nicht verteilt. Sie stehen dem Stiftungsrat weiterhin zur Verfügung.

Artikel 12 Auflösung des Anschlussvertrages

Bei einer Teilliquidation infolge der Auflösung eines Anschlussvertrages kommen die vom Anschlussvertrag vorgesehenen besonderen Bestimmungen zur Anwendung, sofern sie dem vorliegenden Reglement nicht widersprechen.

Artikel 13 Information

1. Die Versicherten und die Rentenbezüger werden rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation informiert. Diese Information erfolgt in einer vom Stiftungsrat als angemessen erachteten Form.
2. Der Stiftungsrat informiert die Versicherten und die Rentenbezüger über die Möglichkeit, die Teilliquidationsbilanz und den Verteilungsplan innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung durch den Stiftungsrat am Sitz der Stiftung einzusehen.

Artikel 14 Verfahren bei Anfechtung des Verteilungsplans

1. Innerhalb der Einsichtsfrist können die Versicherten und Rentenbezüger beim Stiftungsrat schriftlich Einsprache gegen den Verteilungsplan erheben.
2. Die betroffenen Versicherten und Rentenbezüger haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde der Stiftung überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist. Die 30-tägige Frist zum Weiterzug an die Aufsichtsbehörde läuft ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Scheiterns des Bereinigungsverfahrens durch den Stiftungsrat.

3. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gemäss Artikel 74 BVG angefochten werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Artikel 15 Vollzug

1. Werden innerhalb der festgelegten Frist von 30 Tagen von den Versicherten und den Rentenbezügern keine Einwendungen bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht, so wird die Teilliquidation vollzogen.
2. Die Übertragung des individuellen Anspruchs auf die freien Mittel erfolgt folgendermassen:
 - a. für die austretenden aktiven Versicherten: zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung;
 - b. für die austretenden Rentenbezüger: entweder in Form einer Barüberweisung oder in Form einer Rentenerhöhung, gemäss Entscheid des Stiftungsrates.
3. Die Revisionsstelle der Stiftung bestätigt im Rahmen des ordentlichen Jahresberichts den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Artikel 16 Verzinsung

1. Der individuelle Anspruch auf freie Mittel wird zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistung verzinst.
2. Der kollektive Anspruch auf freie Mittel, technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve wird mit dem BVG-Mindestsatz verzinst. Der Zins wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag fällig, an dem der Verteilungsplan vollzogen werden kann, frühestens jedoch nach einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt aller für die Übertragung notwendigen Informationen.

Artikel 17 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.
2. Es wird allen Versicherten und Rentenbezügern ausgehändigt.